

FFG
Forschung wirkt.

VERSION 3.0
GÜLTIG AB 01.06.2026

**LEITFADEN FÜR UNTERNEHMENSPROJEKTE
DER EXPERIMENTELLEN ENTWICKLUNG (EE)
MIT THEMENSCHWERPUNKT**

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	3
1 VORWORT	5
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	6
2.1 Was sind Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung mit Themenschwerpunkt?	6
2.2 Wer ist förderbar?.....	7
2.3 Wie hoch ist die Förderung?	8
2.4 Welche Kosten sind förderbar?.....	8
2.5 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	9
2.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	10
2.7 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?	11
2.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	11
2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	12
3 DIE EINREICHUNG	12
3.1 Wie verläuft die Einreichung?.....	12
3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	13
3.3 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?.....	14
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	15
4.1 Was ist die Formalprüfung?	15
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?	15
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	16
5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	16
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	16
5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	16
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	17
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	17
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	18
5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	18
5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	19
6 ANHANG	20
6.1 Definitionen.....	20
6.2 Förderungskriterien	21
6.2.1 Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt	21
6.2.2 Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)	21
6.2.3 Qualität des Vorhabens: Funktionsfähiger Prototyp(-System)	22

6.2.4	Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt.....	22
6.2.5	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktaussichten (Potenzial)	24
6.2.6	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktkenntnisse und -erfahrung	24
6.2.7	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Geschäftsmodell	25
6.2.8	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	25
6.2.9	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit	25
6.2.10	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	26
6.2.11	Relevanz des Vorhabens: Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen Es wird überprüft, ob das Projekt einen Bezug zu den ausgeschriebenen Schwerpunkten und Zielen hat.....	27
6.2.12	Relevanz des Vorhabens: Unternehmensstrategie und Ambition	27
6.2.13	Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung auf volkswirtschaftlicher Ebene	27
6.2.14	Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	28
6.3	Technology Readiness Levels	29

7 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG 30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungsquoten	8
Tabelle 2: Förderungskriterien	10
Tabelle 3: FFG-Ratenschema	17
Tabelle 4: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (erstmalige Demonstration der Technologie)	21
Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)	22
Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Funktionsfähiger Prototyp(-System).....	22
Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt	23
Tabelle 8: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktaussichten (Potenzial) ...	24
Tabelle 9: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktkenntnisse und -erfahrung	24
Tabelle 10: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Geschäftsmodell.....	25
Tabelle 11: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	25

Tabelle 12: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit.....	26
Tabelle 13: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	26
Tabelle 14: Relevanz des Vorhabens: Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen	27
Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens: Unternehmensstrategie und Ambition	27
Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens: Wirkungspotenzial.....	27
Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	28
Tabelle 18: Technology Readiness Levels	29

Änderungen gegenüber Version 2.0

- Experimentelle Entwicklung mit Fokus der Demonstration von Prototypen
- Wer ist förderbar?
- Förderbare Kosten
- Förderungskriterien
- Passus zum Informationsfreiheitsgesetz
- Förderentscheidung

1 VORWORT

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Instrumentenleitfaden „Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung mit Themenschwerpunkt“ unterstützen wir Sie, wenn Sie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F&E) in Ausschreibungen bzw. Initiativen der FFG einreichen. Hier erfahren Sie,

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine eCall-Online Einreichung abläuft.

Ein **Instrumentenleitfaden** ist ein zentraler Bestandteil für Ausschreibungen bzw. Initiativen der FFG. In einem **Ausschreibungsleitfaden** werden zudem die Ziele, die Schwerpunkte, das Förderungsbudget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind, im Detail beschrieben.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind Unternehmensprojekte der Experimentellen Entwicklung mit Themenschwerpunkt?

Ein **Unternehmensprojekt der Experimentellen Entwicklung** ist ein innovatives Forschungsvorhaben. Es fällt in den Bereich der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung. Die Förderungswerbenden realisieren das Vorhaben dabei maßgeblich selbst und tragen dafür auch das inhaltliche und wirtschaftliche Risiko. Wesentlich für diese Förderung ist die Wirkung der Förderung auf Projektebene, verankert als ein Kriterium in der Projektbewertung durch die FFG.

Zentral ist zudem der **Themenschwerpunkt** und damit der Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen (siehe dazu auch [Kapitel 2.6](#)).

Definition: Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Dieses Instrument adressiert die Experimentelle Entwicklung mit dem Fokus auf der Demonstration von Prototypen:

- **TRL 6** Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung
- **TRL 7** Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
- **TRL 8** System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert

Weitere Informationen zu dieser Forschungskategorie bzw. den TRLs finden Sie im [Anhang](#).

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen mit Niederlassung in Österreich, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind insbesondere:

- Unternehmen jeder Rechtsform (z.B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch grundsätzlich nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)

Nicht förderbar sind:

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023)
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmende: Sie sind keine Beteiligten im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Projektbeteiligte, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheiden. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart. Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Dritte leistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung

beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt maximal 2 Millionen Euro.

Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [AGVO](#)).

Förderungsquoten

Tabella 1: Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie Unternehmensprojekte Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen (KU)	45 %
Mittlere Unternehmen (MU)	35 %
Großunternehmen	25 %

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

Definitionen zu den Organisationstypen finden Sie in [Kapitel 6.1](#).

2.4 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Kosten der Zertifizierung sind förderbar, sofern diese ein wesentliches Qualitätskriterium für den F&E Erfolg darstellen und deren Scheitern ein wesentliches Risiko darstellt.

Die frühe Kundeneinbindung ist für die langfristige Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen wichtig und erfolgskritisch. Daher sind auch Kosten zur frühzeitigen Einbindung von (Pilot)-Kunden in einem F&E-Projekt förderbar. Zum Beispiel betrifft dies:

- Drittkosten zur frühzeitigen Einbindung von projektrelevanten externen Akteuren (z.B. in Workshops),
- projektbezogene Zusatzkosten, die in der Projektlaufzeit beim Pilotkunden anfallen,
- Reisekosten von Projektmitarbeiter:innen zu Pilotkund:innen
- oder zusätzliche Personalkosten für die Einbindung von Mitarbeiter:innen mit direktem Kundenkontakt in das F&E-Vorhaben.

Diese Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Entwicklungskosten stehen, welche weiterhin deutlich überwiegen müssen. Ein klarer Konnex zum F&E-Projekt muss gegeben sein. Kosten für Marketing und Kundenakquise sind entsprechend dem Kostenleitfaden auch weiterhin nicht förderbar.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für Unternehmensprojekte Experimentelle Entwicklung:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 50 % der Gesamtkosten. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der inhaltlichen Projektbeschreibung begründet werden (z.B. wissenschaftliche Leistungen). Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen mit Standort in Österreich.

2.5 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

Wenn die Förderungsnehmenden nicht selbst für die Verbreitung bzw. Verwertung von Ergebnissen des geförderten Vorhabens sorgt, darf die FFG Verwertungsvorschläge machen. Das gilt auch für Schutzrechte, die Förderungsnehmenden nicht selbst anmelden oder verwerten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei den Förderungsnehmenden liegen.

2.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines „Unternehmensprojektes der Experimentellen Entwicklung mit Themenschwerpunkt“ hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Förderungskriterien ab. Die jeweilige Gewichtung variiert je nach Größe des einreichenden Unternehmens (Startups, Klein- und Mittelunternehmen, Großunternehmen). Pro Hauptkriterium sind maximal 100 Punkte erreichbar. Eine Förderung ist möglich, wenn in allen vier Hauptkriterien mindestens 50 Punkte erreicht werden.

Tabelle 2: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
Qualität des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> – Innovationsgehalt (erstmalige Demonstration der Technologie) – Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) – Vorliegen eines funktionsfähigen Prototyps oder prototypischen Systems – Nachhaltigkeit im Projekteinhalt
Ökonomisches Potenzial	<ul style="list-style-type: none"> – Marktaussichten (Potenzial) – Marktkenntnisse und -erfahrung – Geschäftsmodell
Eignung der Förderungswerbenden, Projektbeteiligten	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Durchführbarkeit – Finanzielle Durchführbarkeit – Wirtschaftliches Management
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	<ul style="list-style-type: none"> – Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen – Unternehmensstrategie (Nachhaltigkeit) und Ambition – Wirkung der Förderung auf volkswirtschaftlicher Ebene – Wirkung der Förderung auf Projektebene

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend. [Unternehmen in Schwierigkeiten](#) erhalten keine Förderung. Siehe dazu auch [Kapitel 4.2](#).

Bei der Vergabe von Förderungen wird seitens der FFG auf eine möglichst breite Streuung der Förderungsmittel geachtet. Bei Förderungswerbenden, welche bereits ein oder mehrere laufende FFG-Projekte abwickeln, wird daher eingehend geprüft, inwieweit eine weitere Förderung möglich ist.

Details zu den Förderungskriterien finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

2.7 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch über den [eCall](#) möglich.

Die Einreichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sieht folgende **Elemente** vor:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Beschreibung der Projektinhalte.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.

Anhänge zur eCall-Online-Einreichung:

- Bilanz und GuV der letzten beiden Jahre bzw. Saldenliste (Bitte erfassen Sie die Organisationsdaten unter „Organisation“ > „Jahresdaten“ > „neue Jahresdaten“ bzw. die Kennwerte und laden Sie einen vollständigen Jahresabschluss als pdf direkt im eCall hoch)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ([siehe Download der Vorlage unter Rechtliche Services der FFG für KMU](#)).

Nähere Informationen zur Projekteinreichung bzw. ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungsleitfaden.

Im Ausschreibungsleitfaden ist zudem festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

2.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten drei Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungswerbende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität](#) (OeAWI). Mit den Vereinsstatuten ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie zB ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist über den [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- Projektbeschreibung bestehend aus Projektinhalten, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung sind im eCall einzugeben.
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße).
- Für den Upload vorgesehene Dokumente im PDF-Format hochladen (falls erforderlich).
- Die eCall-Online-Einreichung abschließen und „**Einreichung abschicken**“ klicken.
- Nach erfolgreicher Übermittlung erhalten Sie eine Einreichbestätigung per E-Mail.

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten der eCall-Online-Einreichung nach Übermittlung

Eingereicht wird durch Förderungswerbende oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Förderungswerbende den Nachweis nicht erbringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich, werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Nützen Sie das [eCall-Tutorial](#) für weitere Informationen.

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)

- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

3.3 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z.B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG-Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von vier Wochen via eCall-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** findet sich im Ausschreibungsleitfaden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 2.6](#). Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Weitere Details zu den Förderungskriterien finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Zusätzlich überprüfen FFG-interne Expertinnen und Experten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung

[Unternehmen in Schwierigkeiten](#) erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung, die [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#), (AGVO, [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 i.d.g.F; Artikel 2 Rz. 18).

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des

Bewertungsgremiums, die den Förderungsnehmenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich (siehe [Kapitel 5.2](#)).

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden übermittelt. Der Förderungswerbende retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu im Vertrag angeführten Auflagen lesen Sie bitte das [Kapitel 5.2](#).

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Förderungsnehmer erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil und verbindlich.

5.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate. Im Normalfall: 50 % der Gesamtförderung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG-Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Table 3: FFG-Ratenschema

Berichte und Raten	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate	Projektlaufzeit 19 bis 30 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2	2
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %
3. Rate in % der Förderung laut Vertrag	0 %	0 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der

Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert der Förderungsnehmer einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und zusätzlich die Kostenangaben des Förderungsnehmers
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen beim Förderungsnehmer wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zB Sachkosten zu Personalkosten

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um **maximal ein Jahr** verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Definitionen

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. ([Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, \(ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36\)](#)). So gelten als KMU-Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiter:innen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. EUR (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter:innen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Startups: KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesenen Personen ist die Voraussetzung für die Startup-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs-/Entwicklungs-/Innovations-Vorhaben geplant ist.

Experimentelle Entwicklung: siehe [Kapitel 2.1](#).

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

6.2 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung in der Regel entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens (Startups, KMU, GU) variiert:

6.2.1 Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt

Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes bzw. der erstmaligen Demonstration der Technologie in Realumgebung. Berücksichtigt wird hierbei auch die Schutzstrategie.

Tabelle 4: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (erstmalige Demonstration der Technologie)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ International für die Branche neue Entwicklungen, möglicher Wissens-Spillover	– Geringfügige Änderung eines bestehenden Produkts
+ Adäquate Schutzstrategie zur Vermeidung von Nachahmungen und notwendige Kontrolle über die zugrunde liegende IP	– Nachahmung bestehender Lösungen
+ Die Innovation das Potential für die Branche neue Standards zu setzen	– Fehlende Neuheit oder bekannte Idee
	– Fehlende oder nicht adäquate Schutzstrategie oder Schutzrechtsverletzung, keine Nutzungs- und Verwertungsrechte

6.2.2 Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)

Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher Sicht (technisch oder methodisch) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung, insbesondere welche Entwicklungsrisiken für die Demonstration noch vorhanden zu lösen, sowie der Prüf- und Versuchsaufwand.

Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hoher Schwierigkeitsgrad der Demonstration in Realumgebung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein)	– Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen, wenige Einflussgrößen, geringer Versuchsaufwand
+ Viele noch zu klärende Probleme in der Skalierung	– Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringen Restrisiko
+ Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung der Probleme	– Förderwerber:in trägt kein signifikantes Risiko
+ Unzureichende oder schwer zugängliche Information zu den Problemen (Marktversagen)	– Hauptsächlich Engineering Tätigkeiten

6.2.3 Qualität des Vorhabens: Funktionsfähiger Prototyp(-System)

Es wird bewertet, ob der Prototyp oder Teile der Technologie/Methodik/Prozesse soweit fortgeschritten sind, dass die Demonstration der Technologie im Rahmen des eingereichten Vorhabens (in Realumgebung) erfolgen kann. Auch der erwartete Nutzen für die Anwender:innen sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts oder Verfahrens werden bewertet.

Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Funktionsfähiger Prototyp(-System)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Demonstration des Prototyp(-System) in Realumgebung möglich z.B. anlagennaher Prototyp liegt vor	– Demonstration in Realumgebung nicht möglich (TRL 5 oder früher)
+ Hoher praktischer Nutzen oder positive Effekte für den Anwender, betroffene Dritte bzw. die Gesellschaft	– Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren

6.2.4 Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Forschungsförderungen in der FFG müssen mit den nationalen Zielsetzungen und den beiden zugrundeliegenden Initiativen in Einklang stehen, den „17 Zielen für nachhaltige Entwicklung“ (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen und den acht Aspekten des [Grünen Deals der EU](#).

Daher spielen im Projektinhalt neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische und soziale eine Rolle.

Ökologische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt, zum Beispiel

- Umwelt- und Klimaschutz, inklusive Emissionen, Wasser- oder Bodenbelastung;
- Ressourcenverbrauch und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, zB Kreislaufwirtschaft;

Energieverbrauch und saubere Energie, Mobilität und Verkehr

Sozial-ökonomische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt wie

- Sozial: Armutsbekämpfung, Gesundheit, Bildung, Genderaspekte und positive Folgewirkungen, Diversität, Inklusion
- Ökonomische: Arbeitsbedingungen, Bekämpfung von Korruption, Stärkung von Institutionen

Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Positiv (+)	Negativ (-)
<p>+ Ökologisch: Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität; Maßnahmen zum Klimaschutz; Unterstützung eines nachhaltigen Lebensstils; Reduktion von Treibhausgasen, Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch; Stärkung der Kreislaufwirtschaft; Nutzung erneuerbarer Ressourcen oder ausreichend nachwachsender Rohstoffe; Reduktion des Abfallaufkommens, keine Nahrungsmittelverschwendung; Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesektors, der Industrie oder der Mobilität durch saubere Energie etc.</p> <p>+ Sozial: Verbesserung von AI-Verfahren in Bezug auf Daten Bias bei Gender- und Diversitätsaspekten; Transparente Darstellung; Neue Bildungsmethoden, inkl. Gleichberechtigung und hochwertige Bildung fördern; Gesundheitsfördernde und Zivilgesellschaft stärkende Maßnahmen; verbesserte Einbeziehung von Randgruppen und Maßnahmen zur verstärkten Inklusion; Beitrag zur Armutsbekämpfung etc.</p> <p>+ Ökonomisch: Verbesserung der Sicherheit der Arbeiter:innen in gefährlichen Umgebungen; Nachhaltigkeit bei Partner-Unternehmen über die gesamte Wertschöpfungskette; Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch - Die gesetzlichen Mindest-Anforderungen werden erfüllt - Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht in den Hauptzielen des Projektes verankert, sondern treten lediglich als Nebeneffekt auf - Aufschließen zum branchenüblichen Status-Quo - Die deutliche Verschlechterung des Status-Quo in einer der Nachhaltigkeits-Dimensionen führt zu einer Ablehnung des Projektes

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt	

6.2.5 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktaussichten (Potenzial)

Es werden ausschließlich Projekte mit wirtschaftlichem Verwertungspotenzial gefördert. Marktdynamik, Umsatzpotenzial sowie Eintrittsbarrieren und Konkurrenzdruck werden bewertet.

Tabelle 8: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktaussichten (Potenzial)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Dynamische Marktentwicklung und gute Wachstumschancen	– Stark schrumpfender oder sehr kleiner Markt
+ Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen	– Kein Umsatzpotenzial durch das Projekt
+ Plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen	– Unüberwindbare Markteintrittsbarrieren
+ Wettbewerb lässt Marktchancen offen	

6.2.6 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktkenntnisse und -erfahrung

Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfahrung der Förderungswerbenden im Bereich des Projekts.

Tabelle 9: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktkenntnisse und -erfahrung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition	– Mangelhafte Markt- und Zielgruppenanalyse
+ Marktmechanismen, Wettbewerb und Preise bekannt	– Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe
+ Bereits bestehende Kontakte und Umsätze im Projektbereich	– Keine Kontakte zur Zielgruppe

6.2.7 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Geschäftsmodell

Bewertet wird das Geschäftsmodell des Unternehmens insbesondere in Bezug auf Nutzen und USP, Erlösmodell und die Einbindung von Pilotkund:innen.

Tabelle 10: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Geschäftsmodell

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Klar erkennbarer und messbarer Nutzen für Anwender:innen	– Kein ausreichender USP vorhanden oder für Anwender:innen ersichtlich
+ Realistisches Erlösmodell unter Berücksichtigung von Kosten und erzielbaren Preisen	– Preise und Kosten undefiniert oder unrealistisch
+ Pilotkund:innen vorhanden	– Keine Pilotkund:innen für die Skalierung vorhanden
	– Für einzelne Kund:innen maßgeschneiderte Lösungen

6.2.8 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt und Demonstration der Technologie in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen. Bewertet werden auch die Ausstattung, Personalressourcen, Projektmanagement und die Umsetzungskompetenz.

Tabelle 11: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Nachvollziehbarer Ansatz zur Demonstration in Realumgebung	– Nicht ausreichende F&E-Kapazitäten zur effizienten Durchführung des Projekts
+ Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen	– Unzureichende technische bzw. methodische und personelle Ausstattung zur Umsetzung des Demonstrationsvorhabens
+ Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung	– Keine ausreichende Infrastruktur für Pilotbetrieb
+ Eigene F&E-Abteilung sowie gute technische bzw. methodische Ausstattung	– Unspezifische Arbeitsplanung
+ Hohe Umsetzungskompetenz durch technische, methodische und praktische Erfahrung	

6.2.9 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.

Tabelle 12: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden) + Finanzierbarkeit der Folgekosten der Entwicklungsarbeiten bis zur Umsetzung des Projekts durch das Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens – Fehlendes Finanzierungskonzept

6.2.10 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Bewertet werden die Managementkompetenz und Praxiserfahrung der betreffenden Mitarbeitenden bzw. der Geschäftsführung und die wirtschaftliche Projektplanung mit Ressourcen und Finanzplanung sowie die Zusammenarbeit mit relevanten Stakeholdern. Zudem werden mit der Organisationsstruktur die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen zur Durchführung des Projektes bewertet.

Tabelle 13: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Branchen- und F&E-Erfahrung bei zentralen Mitarbeitenden vorhanden + Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Controlling, Verwertung etc.) + Für die Unternehmensgröße adäquate Organisationsstruktur 	<ul style="list-style-type: none"> – Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen – Mangelhafte Zusammenarbeit mit relevanten Stakeholdern – Fehlende Management- und Branchenerfahrung – Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen

6.2.11 Relevanz des Vorhabens: Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen

Es wird überprüft, ob das Projekt einen Bezug zu den ausgeschriebenen Schwerpunkten und Zielen hat.

Tabelle 14: Relevanz des Vorhabens: Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Das Vorhaben passt zu den ausgeschriebenen Schwerpunkten und Zielen	– Das Vorhaben hat keinen Bezug zu den ausgeschriebenen Schwerpunkten und Zielen

6.2.12 Relevanz des Vorhabens: Unternehmensstrategie und Ambition

Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Unternehmensstrategie auf Nachhaltigkeit ausgelegt ist und wie ambitioniert die Entwicklungsinhalte skaliert werden.

Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens: Unternehmensstrategie und Ambition

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hohe Ambition und internationale Skalierung	– Kaum Ambition zu Wachstum und internationaler Skalierung der Innovation
+ Markt- bzw. Branchenveränderungen werden aktiv angestrebt	– Geschäftsmodell hat negative Auswirkungen auf ökologische, soziale oder ökonomische Nachhaltigkeit
+ Relevante Nachhaltigkeitsprobleme werden adressiert	

GU: Verankerung von Diversität und Inklusion: Zusätzlich wird bewertet, wie systematisch, wirksam und umfassend die antragsstellende Organisation mit Diversität und Inklusion (D&I) umgeht.

6.2.13 Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung auf volkswirtschaftlicher Ebene

Bewertet wird, inwiefern das Projekt über rein betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgeht und wie groß das Potenzial zur Veränderung (z.B. der Technologie oder Branche) ist und welche Standorteffekte realistisch erscheinen.

Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens: Wirkungspotenzial

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Großer technologischer Sprung	– Höchstens inkrementelle Verbesserung ohne Relevanz für
+ Wesentliche Veränderungen in Markt- bzw. Branchenstruktur	

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> sowie Lieferketten, Produkten oder Services erwartbar + Steigerung der Wertschöpfung am Standort 	<ul style="list-style-type: none"> Marktstruktur oder technologische Standards – Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich – Abbau von Arbeitsplätzen

6.2.14 Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung in Bezug auf das Projekt vorhanden ist. Bewertet werden dafür das Umsetzungsrisiko, Beschleunigung des Vorhabens sowie die Erhöhung von Umfang und Reichweite.

Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Das Projekt weist ein sehr hohes (externes) Umsetzungsrisiko auf + Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird 	<ul style="list-style-type: none"> – Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst – Kaum bis keine Umsetzungsrisiken vorhanden

6.3 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL-Systematik (Technology Readiness Levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung gemäß der nachstehenden Tabelle.

Tabelle 18: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation [“Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs”](#), Seite 18 beschrieben.

7 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

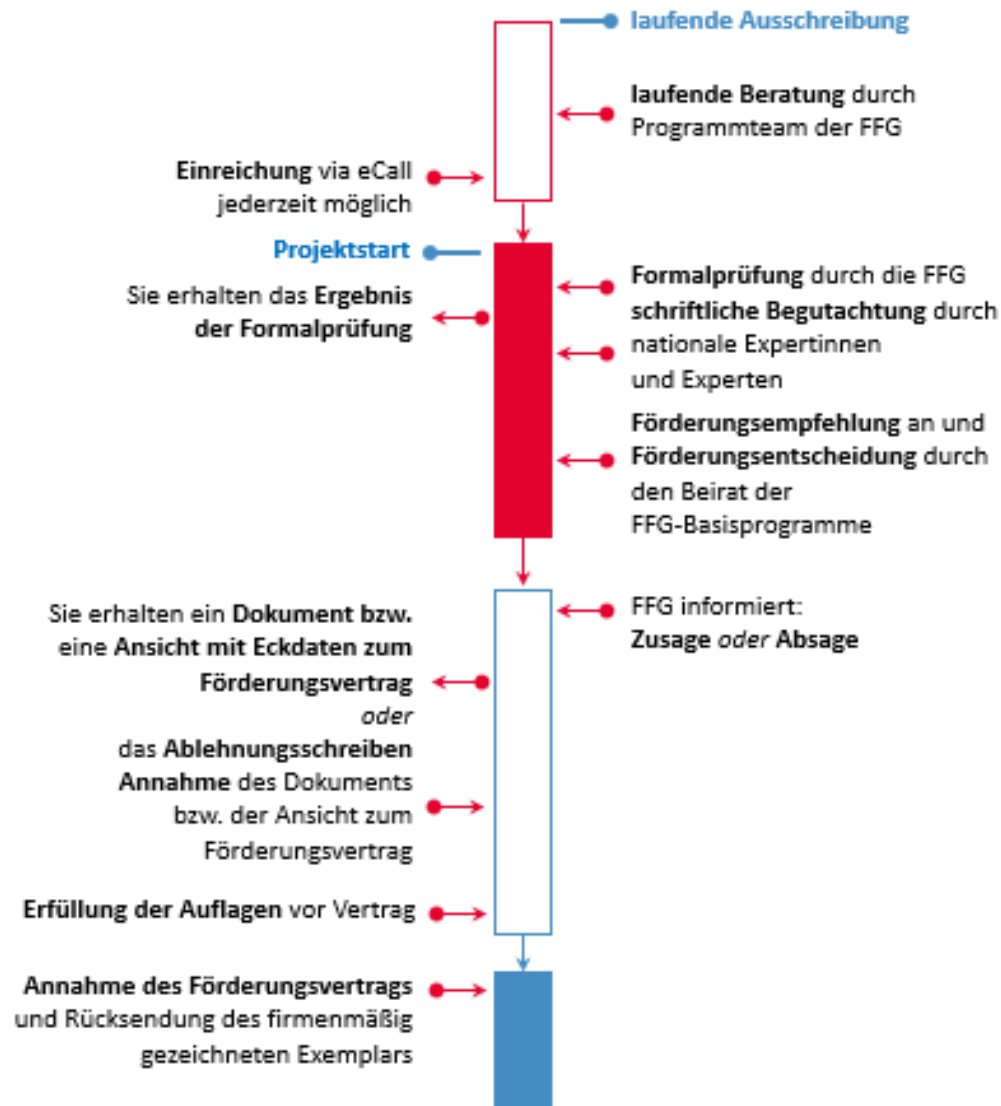


Abbildung 2: Förderabwicklung bis Vertragsende

